



* Arsipa

Steuerliche Aspekte beim
Firmenverkauf: GmbH

Berlin – April 2025

Einleitung

Steuerliche Aspekte haben bei einem Unternehmensverkauf einen hohen Einfluss auf den Nettogewinn des Verkäufers. Dieser kann durch Steuerzahlungen um mehr als die Hälfte geschmälert werden. Daher ist es für Sie wichtig zu wissen, welche Freibeträge und Steuervergünstigungen Ihnen in unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen zustehen und wie Sie dieses Wissen zu Ihrem Vorteil nutzen können.

Um Ihnen für verschiedene Eventualitäten eine Übersicht über Ihre Möglichkeiten bei der Versteuerung Ihres Veräußerungsgewinns zu geben, möchten wir Ihnen im Folgenden einen allgemeinen Überblick über die Thematik geben.

Für den Inhalt dieses Dokuments gewähren wir weder Richtigkeit noch Vollständigkeit. Bevor Sie aus diesem Dokument eine Handlungsentscheidung ableiten, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich eine professionelle Rechtsberatung aufzusuchen.

Dieses E-Book beinhaltet Folgendes:

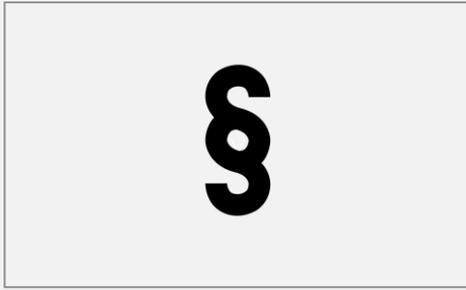
- Eine Übersicht über verschiedene Rechtsformen und deren Einfluss auf die Besteuerung des Veräußerungsgewinns
- Darstellungen der gängigsten Steuermodelle bei der Veräußerung einer GmbH
- Resultierende Optimierungsmöglichkeiten und Strategien zur Steuerersparnis für eine GmbH

Inhalt

1. Rechtsformen im Überblick
2. Steuermodelle im Überblick
3. Fokus Steuermodelle GmbH
4. Weiterführende Links

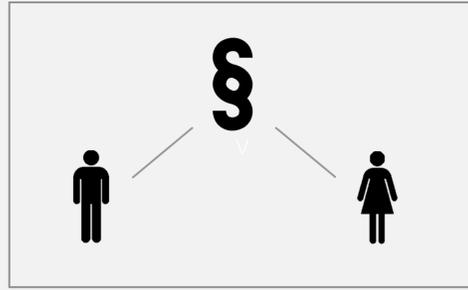
Einstieg: Gängigste Rechtsformen im Überblick ...

GmbH



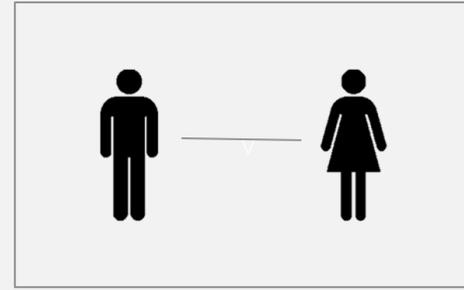
Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH, zählt zu den Kapitalgesellschaften. Eine GmbH haftet ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht jedoch mit dem Privatvermögen der Gesellschafter. Steuerlich gleich der Verkauf von GmbH-Anteilen denen einer UG oder AG.

GmbH & Co. KG



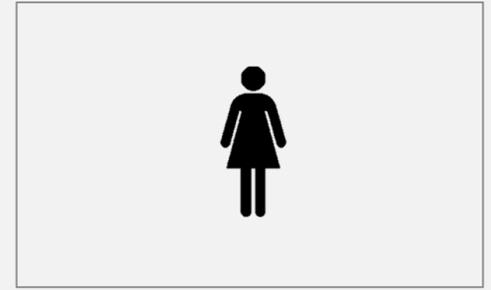
Die GmbH & Co. KG, zählt zu den Personengesellschaften. Sie besteht aus einer GmbH, die als unbegrenzt haftende Gesellschafterin (Komplementär) fungiert, und mehreren Kommanditisten, die nur in Höhe ihrer Kommanditeinlage haften.

GbR



Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR, zählt zu den Personengesellschaften und besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften. Steuerrechtlich gleicht eine GbR beim Verkauf einer KG oder OHG.

Einzelunternehmen



Bei einem Einzelunternehmen handelt es sich, dem Namen entsprechend, um eine einzelne natürliche Person (Unternehmensinhaber), die ein Gewerbe angemeldet hat. Der Unternehmensinhaber haftet unbeschränkt mit seinem Privatvermögen.

... und die grundsätzliche Besteuerungslogik je Rechtsform.

Nach KStG / Teileinkünfteverfahren

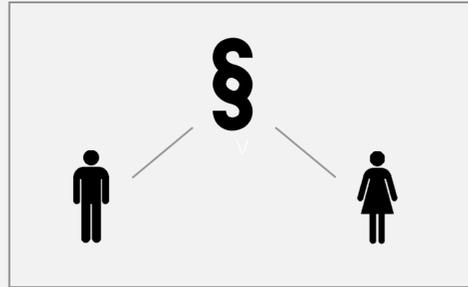
GmbH



Bei Privatpersonen kann Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren beantragt werden, nach welchem nur 60% des Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind. Bei juristischen Personen als Anteilseigner erfolgt Besteuerung nach KStG und GewStG.

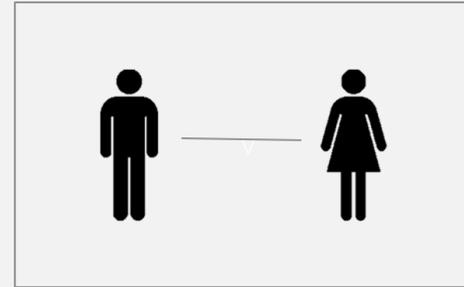
Besteuerung nach EStG (Transparenzprinzip)

GmbH & Co. KG



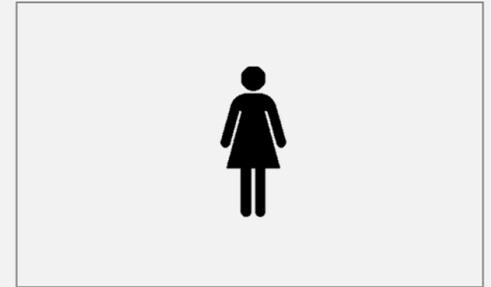
Für die GmbH & Co. KG gilt als Personengesellschaft das sogenannte Transparenzprinzip. Daher werden Veräußerungsgewinne auf Ebene der Komplementär-GmbH nach Transparenzprinzip/KStG (siehe links) und für die Kommanditisten mit der Einkommenssteuer besteuert.

GbR



Da die GbR ebenso zu den Personengesellschaften zählt, werden (Veräußerungs-) Gewinne auf Gesellschafterebene auch nach dem Transparenzprinzip besteuert. Für die natürlichen Personen fällt auf Gewinne somit die Einkommenssteuer an.

Einzelunternehmen

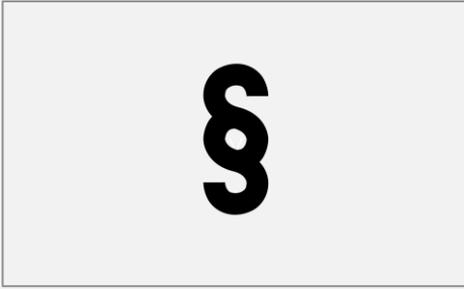


Auch beim Einzelunternehmen gilt das Transparenzprinzip. (Veräußerungs-) Gewinne sind für den Einzelunternehmer demnach mit dem persönlichen Steuersatz, dem Einkommensteuersatz, zu besteuern.

Fokus in diesem Dokument

Nach KStG / Teileinkünfteverfahren

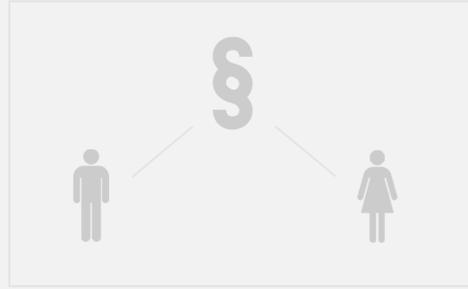
GmbH



Bei Privatpersonen kann Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren beantragt werden, nach welchem nur 60% des Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind. Bei juristischen Personen als Anteilseigner erfolgt Besteuerung nach KStG und GewStG.

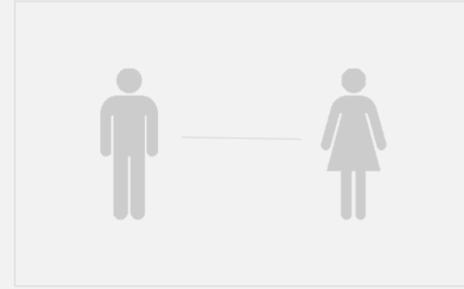
Besteuerung nach EStG (Transparenzprinzip)

GmbH & Co. KG



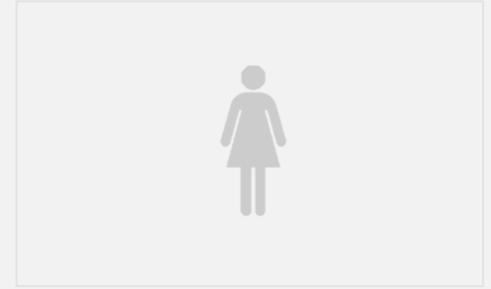
Für die GmbH & Co. KG gilt als Personengesellschaft das sogenannte Transparenzprinzip. Daher werden Veräußerungsgewinne auf Ebene der Komplementär-GmbH nach Transparenzprinzip/KStG (siehe links) und für die Kommanditisten mit der Einkommenssteuer besteuert.

GbR



Da die GbR ebenso zu den Personengesellschaften zählt, werden (Veräußerungs-) Gewinne auf Gesellschafterebene auch nach dem Transparenzprinzip besteuert. Für die natürlichen Personen fällt auf Gewinne somit die Einkommenssteuer an.

Einzelunternehmen



Auch beim Einzelunternehmen gilt das Transparenzprinzip. (Veräußerungs-) Gewinne sind für den Einzelunternehmer demnach mit dem persönlichen Steuersatz, dem Einkommensteuersatz, zu besteuern.

Allgemein: Unterscheidung zwischen Asset- und Share-Deal

Asset Deal

- Verkauf der Vermögensgegenstände
- GmbH fungiert als Verkäufer ihrer Vermögensgegenstände („Assets“)
- Veräußerungsgewinne werden innerhalb der GmbH mit dem Körperschafts- sowie dem Gewerbesteuersatz der Gesellschaft besteuert

Share Deal

- Verkauf der Gesellschaftsanteile
- Gesellschafter fungieren als Verkäufer ihrer Gesellschaftsanteile („Shares“)
- Veräußerungsgewinne werden mit dem Einkommenssteuersatz des Gesellschafters oder Körperschafts- und Gewerbesteuersatz der Muttergesellschaft besteuert

Beim Verkauf einer GmbH oder einer anderen Kapitalgesellschaft ist maßgeblich zwischen zwei Transaktionsstrukturen zu unterscheiden. Während die Gesellschaft bei einem sogenannten Asset Deal ihre Vermögensgegenstände verkauft, veräußern die Gesellschafter im Rahmen eines sogenannten Share Deals ihre Anteile an der Gesellschaft.

Kommt es beim Verkauf der Vermögensgegenstände zu einem Veräußerungsgewinn, sprich übersteigt der Verkaufswert den Buchwert der Vermögensgegenstände, wird dieser Veräußerungsgewinn auf Ebene der Gesellschaft mit der Körperschaft- und Gewerbesteuer besteuert. Da die Gesellschafter bei einem Asset Deal nicht als Verkaufsparteien auftreten, findet das Teileinkünfte-verfahren keine Anwendung.

Im Zuge eines Share Deals sind die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft direkte Verkaufsparteien ihrer Gesellschaftsanteile. Ein Veräußerungsgewinn kommt bei einem Share Deal dann zustande, wenn der Kaufpreis den Buchwert der Gesellschaft übersteigt.

Ist die Gesellschafterin eine natürliche Person, kann der Veräußerungsgewinn nach dem sog. Teileinkünfte-verfahren versteuert werden. Bei diesem werden 60% des Veräußerungsgewinns mit dem persönlichen Einkommenssteuersatz des Gesellschafters besteuert. Ist die Gesellschafterin eine juristische Person, so ist bei einem Share Deal nur 5% der anfallenden Steuer zu entrichten.

Allgemein: Teileinkünfteverfahren



Beispielrechnung

Kaufpreis	490.000 €
- Substanzwert des Unternehmens	240.000 €
= Veräußerungsgewinn	250.000 €

Veräußerungsgewinn	250.000 €
x Einkommenssteuersatz	45%
x Anwendung Teileinkünfteverfahren	60%
= Besteuerung	67.500 €

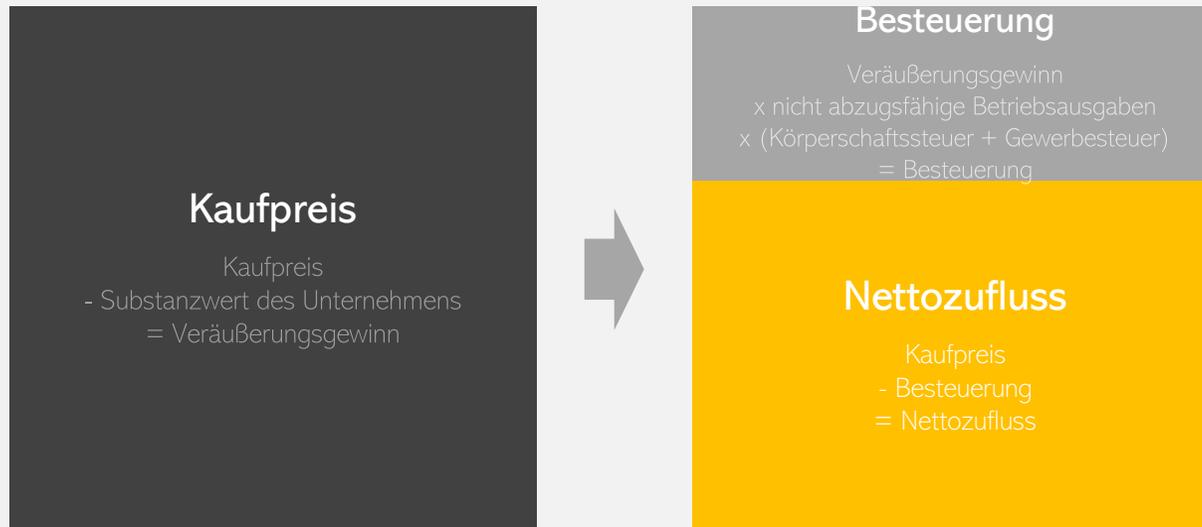
Kaufpreis	490.000 €
- Besteuerung	67.500 €
= Nettozufluss	422.500 €

Beim Verkauf einer GmbH kann eine natürliche Person durch den Gebrauch des sogenannten Teileinkünfteverfahrens signifikante steuerliche Vorteile genießen.

Voraussetzung für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist die Veräußerung im Zuge eines Share Deals. Weitere Voraussetzungen sind, dass der verkaufende Gesellschafter mindestens 25% der Anteile hält oder mindestens 1% hält und eine leitende Rolle im Unternehmen innehat.

Das Teileinkünfteverfahren erlaubt es dem veräußernden natürlichen Gesellschafter einen Veräußerungsgewinn mit 60% seines persönlichen Steuersatzes zu versteuern.

Gestaltungsmöglichkeit: Zwischenholding



Indem ein GmbH-Gesellschafter seine Anteile nicht als Privatperson, sondern über eine **Zwischenholding** hält, lässt sich die Steuerast auf bis zu **1,5%** des Veräußerungsgewinns reduzieren.

Bei der Besteuerung auf Ebene der Zwischenholding gelten 95% des Veräußerungsgewinns als steuerfrei. Die restlichen 5% sind als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben mit einem 15%-igen Körperschaftsteuersatz und einem ca. 15%-igen Gewerbesteuersatz zu versteuern.

Eine Reinvestition des Veräußerungsgewinns ist somit steuerlich stark begünstigt. Aber beachten Sie: Bei einer Ausschüttung des Veräußerungsgewinns aus der Zwischenholding an Sie als Privatperson fällt die Kapitalertragssteuer i. H. v. 25% an!

Beispielrechnung

Kaufpreis	490.000 €
- Substanzwert des Unternehmens	240.000 €
= Veräußerungsgewinn	250.000 €

Veräußerungsgewinn	250.000 €
x Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	5%
x (Körperschaftsteuer + Gewerbesteuer)	30%
= Besteuerung	3.750 €

Kaufpreis	490.000 €
- Besteuerung	3.750 €
= Nettozufluss	486.250 €

Weiterführende Links

- [Steuerliche Begünstigungen von Veräußerungsgewinnen, Handelskammer Hamburg](#)
- [Unternehmensverkauf, Juhn Partner](#)
- [Veräußerungsgewinn GmbH-Verkauf, Juhn Partner](#)
- [Unternehmensverkauf – Welche Steuern fallen an?, Nachfolge.de](#)
- [Wie wird der Unternehmensverkauf besteuert?, WEKA](#)

Wir unterstützen Sie bei einem steueroptimalen Verkauf Ihrer Firma

Sollten Sie weitere Fragen zu steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten haben, koordinieren wir sehr gerne eine Beratung mit unseren externen Steuerexperten. Melden Sie sich dazu bei:



Maximilian Riedmeier

Leiter Geschäftsentwicklung

Telefon: +49 176 4666 23 26

E-Mail: Maximilian.riedmeier@arsipa.de



Arsipa GmbH

Charlottenstraße 4

10969 Berlin

www.arsipa.de